jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/10/2 9Bs312/08h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.10.2008

Norm

StPO §71 Abs5
StPO §115
UrhG §91
UrhG §92 Abs1

Rechtssatz

Gemäß § 71 Abs 5 StPO hat der Privatankläger grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Staatsanwaltschaft.

Gemäß § 93 Abs 1 UrhG können zur Sicherung der auf Grund des § 92 UrhG beantragten Maßnahmen die ihnen unterliegenden Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel auf Antrag des Privatanklägers vom Strafgericht in Beschlag genommen werden.

Entscheidungstexte

- 9 Bs 312/08h
  Entscheidungstext OLG Linz 02.10.2008 9 Bs 312/08h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2008:RL0000194

Im RIS seit

19.12.2018

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at